



Resolution 2485 (2019)

**verabschiedet auf der 8610. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. August 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), [1559 \(2004\)](#), [1680 \(2006\)](#), [1701 \(2006\)](#), [1773 \(2007\)](#), [1832 \(2008\)](#), [1884 \(2009\)](#), [1937 \(2010\)](#), [2004 \(2011\)](#), [2064 \(2012\)](#), [2115 \(2013\)](#), [2172 \(2014\)](#), [2236 \(2015\)](#), [2305 \(2016\)](#), [2373 \(2017\)](#) und [2433 \(2018\)](#) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Libanon und die Presseerklärungen vom 19. Dezember 2016, 27. März 2018, 9. August 2018 und 8. Februar 2019,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Reaktivierung der libanesischen staatlichen Institutionen, der Abhaltung von Parlamentswahlen am 6. Mai 2018, den ersten seit 2009, der Bildung einer neuen libanesischen Regierung am 30. Januar 2019 und der Annahme eines Haushaltsplans für 2019 am 19. Juli und zugleich betonend, dass alle politischen Akteure auf ein wirksames Funktionieren der Regierung und aller staatlichen Institutionen hinwirken müssen,

in Reaktion auf das in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 7. Juli 2019 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seine Präsidentschaft gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 1. August 2019 ([S/2019/619](#)), in dem diese Verlängerung empfohlen wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution [1701 \(2006\)](#) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass mehr als zehn Jahre nach der Verabschiedung der Resolution [1701 \(2006\)](#) die Herstellung einer dauerhaften Waffenruhe und die Erfüllung weiterer Schlüsselbestimmungen der genannten Resolution nach wie vor nicht vorangekommen sind,



mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen, unter anderem indem sie mit dem Sonderkoordinator des Generalsekretärs und dem Kommandeur der Truppe der UNIFIL konkrete Lösungen sondieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit Resolution 1701 (2006), wie vom Generalsekretär in seinen Berichten hervorgehoben, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausübt,

das Risiko *unterstreichend*, dass Verstöße gegen die Einstellung der Feindseligkeiten zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich weder die Parteien noch die Region leisten können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten,

allen Parteien gegenüber *betonend*, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, mit Besorgnis *feststellend*, dass die UNIFIL nach wie vor nicht in der Lage war, Zugang zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie zu erlangen, die mit der Entdeckung von die Blaue Linie unterquerenden Tunneln im Zusammenhang stehen, was von der UNIFIL als ein Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemeldet wurde, und *mit der Aufforderung* an die libanesischen Behörden, alle in dieser Angelegenheit erforderlichen Untersuchungen rasch abzuschließen, *unter Begrüßung* der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien *nahelegend*, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL, einschließlich über den Dreiparteien-Mechanismus, unternommenen Anstrengungen zur weiteren Mitarbeit in dem laufenden Prozess zur Abgrenzung und sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller Versuche, die Sicherheit und die Stabilität Libanons zu bedrohen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, *daran erinnernd*, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird, und das gesonderte Unterstützungsmandat, nach dem die Beobachtergruppe Libanon tätig wird, weiter achtend, *unter* entschiedenster *Verurteilung* des am 4. August 2018 in der Nähe der Stadt Majdal Zun im südlichen Libanon verübten Angriffs auf Kräfte der UNIFIL und *daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass die libanesischen Behörden der UNIFIL rasch weitere aktuelle Informationen zu dieser Angelegenheit vorlegen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet ausdehnt, im Einklang mit den Bestimmungen der

Resolutionen [1559 \(2004\)](#) und [1680 \(2006\)](#), und wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sind,

alle libanesischen Parteien dazu *ermutigend*, die Gespräche zur Herbeiführung eines Konsenses über eine nationale Verteidigungsstrategie, die der Präsident Libanons und der libanesischen Verteidigungsminister am 29. April 2019 dargelegt haben, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und dem Übereinkommen von Taif wieder aufzunehmen,

unter Begrüßung des Entwurfs des ersten Nationalen Aktionsplans Libanons für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Regierung Libanons *nahelegend*, diesen Plan mit Unterstützung durch die UNIFIL und durch zivilgesellschaftliche Frauengruppen so bald wie möglich umzusetzen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der entscheidenden Rolle der Libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte als der einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte in Libanon bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der Autorität der Regierung Libanons, insbesondere im südlichen Libanon, und bei der Beantwortung anderer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit, einschließlich der Bedrohung durch den Terrorismus, sowie *unter Begrüßung* des starken internationalen Engagements zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte, das zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten, und ferner feststellend, wie bedeutsam diese erweiterten Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte in Bezug auf ihre Anstrengungen sind, sich mit der UNIFIL bei der Durchführung ihres Mandats abzustimmen,

unter Hinweis auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, ferner *unter Hinweis* auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder die Entlassung zivilen Personals bilden, und *betonend*, dass die

Leistung der UNIFIL regelmäßig überprüft werden muss, damit die Mission die zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kompetenzen und Flexibilitäten beibehält,

sowie unter Hinweis auf Resolution 2242 (2015) und sein Ersuchen an den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine überarbeitete Strategie zur Verdoppelung des Frauenanteils in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzuleiten,

in der Erkenntnis, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

ingedenk der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 (S/2012/151) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. März 2017 (S/2017/202), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung *hinweisend*,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2020 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*, unbeschadet des Mandats der UNIFIL;

3. *bekräftigt* sein festes und fortgesetztes Bekenntnis zum bestehenden Mandat der UNIFIL und *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006);

4. *fordert* Israel und Libanon *erneut auf*, eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung auf der Grundlage der in Ziffer 8 der Resolution 1701 (2006) dargelegten Grundsätze und Elemente zu unterstützen;

5. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit eines rascher vollzogenen wirksamen und dauerhaften Einsatzes der Libanesischen Streitkräfte im südlichen Libanon und in den Hoheitsgewässern Libanons, damit die Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) vollständig durchgeführt werden, ersucht den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte Bewertungen der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen, und *fordert* die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte *auf*, ihr Engagement im Strategischen Dialog zu erneuern, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der UNIFIL und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen;

6. *erinnert* an sein Ersuchen um einen genauen Zeitplan für den in Ziffer 5 genannten Einsatz, der von den Libanesischen Streitkräften und dem Generalsekretär umgehend gemeinsam auszuarbeiten ist, mit dem Ziel, die Fortschritte der Libanesischen Streitkräfte

bei der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) aufzuzeigen;

7. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, so bald wie möglich unter anderem mit geeigneter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft einen Plan zur Erweiterung ihres maritimen Potenzials mit dem letztendlichen Ziel vorzulegen, den Marineeinsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Schreiben vom 12. März 2019 an die Vereinten Nationen, in dem die Regierung Libanons ihre Selbstverpflichtung und ihre anhaltenden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels darlegt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach den bewährten Verfahren der globalen Friedenssicherung und in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern eine Bewertung der weiteren Relevanz der Ressourcen und Optionen der UNIFIL zur Erhöhung von Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros des Sonderkoordinators durchzuführen, wobei die Truppenstärke und die zivile Komponente der UNIFIL zu berücksichtigen sind, und dem Sicherheitsrat diese Bewertung spätestens am 1. Juni 2020 vorzulegen;

9. *bestärkt* die Regierung Libanons *erneut* in ihrer Absicht, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL vorgeschlagen wurde, *nimmt Kenntnis* von dem vorgeschlagenen Zeitplan Libanons für die Entsendung des Musterregiments und *fordert* die Libanesischen Streitkräfte und die UNIFIL *auf*, ihre koordinierten Aktionen zu verstärken;

10. *fordert nachdrücklich* weitere internationale Unterstützung für die Libanesischen Streitkräfte und alle staatlichen Sicherheitsinstitutionen, die die einzigen rechtmäßigen bewaffneten Kräfte Libanons sind, als Reaktion auf den Plan der Libanesischen Streitkräfte zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Rahmen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon durch die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, einschließlich in der Terrorismusbekämpfung, beim Grenzschutz und bei den maritimen Kapazitäten;

11. *verurteilt* alle Verletzungen der Blauen Linie aus der Luft und vom Boden aus und *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, jede Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und anerkennt die aktiven Bemühungen der Leitung der Mission, was dazu beigetragen hat, die Situation entlang der Blauen Linie weiter zu stabilisieren und Vertrauen zwischen den Parteien aufzubauen, und *bekundet* in dieser Hinsicht seine nachdrückliche Unterstützung für die weiteren Anstrengungen der UNIFIL, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs-, Koordinierungs- und praktischen Regelungen vor Ort zu erleichtern und weiter dafür zu sorgen, dass der

Dreiparteien-Mechanismus den Parteien die Erörterung eines breiteren Spektrums von Fragen ermöglicht;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der UNIFIL und dem Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon zu fördern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Missionen zu steigern, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen erzielten ersten Verbesserungen hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Dezember dargelegt, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, diese Anstrengungen entsprechend Anhang III seines Berichts vom 16. Juli 2019 voranzutreiben;

14. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, und fordert, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung aller Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere des Vorfalls vom 4. August 2018, rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL und ihr Zugang zur Blauen Linie in allen ihren Teilen im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert werden, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, verurteilt alle Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken, und *fordert* die Regierung Libanons *auf*, den Zugang der UNIFIL im Einklang mit Resolution 1701 (2006) unter Achtung der libanesischen Souveränität zu erleichtern;

16. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, sowie in allen noch offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und der anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;

17. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der UNIFIL, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

18. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

19. *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006), nach der alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, an eine Einrichtung oder Einzelperson in Libanon mit Ausnahme derjenigen, denen die Regierung Libanons oder die UNIFIL eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft oder geliefert werden;

20. einem Ersuchen der Regierung Libanons entgegenkommend, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, *erinnert an seine* der UNIFIL erteilte *Ermächtigung*, in den Einsatzgebieten ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen im Rahmen ihrer Fähigkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, allen gewaltsamen Versuchen, sie an der Ausübung ihrer vom Sicherheitsrat mandatierten Pflichten zu hindern, zu widerstehen, das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helferinnen und Helfer zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Libanons Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, zu schützen;

21. *würdigt* die operativen Veränderungen bei der UNIFIL, die im Einklang mit den Resolutionen 2373 (2017) und 2433 (2018) vorgenommen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Anstrengungen der UNIFIL im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 1701 (2006) und Ziffer 14 der vorliegenden Resolution verstärkt werden können, einschließlich durch Maßnahmen zur Verstärkung der sichtbaren Präsenz der UNIFIL, darunter Patrouillen und Inspektionen, im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Kapazitäten;

22. *erinnert an seinen* Beschluss, dass die UNIFIL der Regierung Libanons auf Ersuchen, entsprechend Ziffer 14 der Resolution 1701 (2006) und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der Durchführung der genannten Resolution behilflich ist;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der UNIFIL die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat umfassend über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals, ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining und die zeitnahe Untersuchung von Anschuldigungen, soweit angezeigt, zu ergreifen und geeignete Schritte zu unternehmen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systematische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

24. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, erinnert an seine in Resolution 2378 (2017) und Resolution 2436 (2018) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, und bekräftigt seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und

wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und fordert die Vereinten Nationen auf, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution [2436 \(2018\)](#) beschrieben, auf die UNIFIL anzuwenden, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, um den truppenstellenden Ländern dabei zu helfen, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *ersucht* den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder, auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNIFIL hinzuwirken und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze zu gewährleisten;

25. *ersucht* die UNIFIL, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilhabe, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten, und *ersucht* die UNIFIL ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution [1701 \(2006\)](#) Bericht zu erstatten und ihm zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution [1701 \(2006\)](#), Verletzungen der Souveränität Libanons und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einen erweiterten Anhang betreffend die Umsetzung des Waffenembargos aufzunehmen, dem Rat mitzuteilen, zu welchen konkreten Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat und welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt, welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Umsetzung der Empfehlungen der strategischen Überprüfung 2016-2017 Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann, und *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolutionen [2373 \(2017\)](#) und [2433 \(2018\)](#) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

27. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
